

Kunstbeirat der Hansestadt Rostock

Geschäftsordnung

1. Zielstellung

Die städtebauliche Entwicklung der Hansestadt Rostock verändert kontinuierlich das Stadtbild. Sanierung in gewachsenen, urbanen Strukturen sowie aktuelle städtebauliche Maßnahmen bilden neue Räume für künstlerische Gestaltungen.

Die Einsetzung eines engagierten Fachbeirates für Kunst im öffentlichen Raum soll die Qualität, Unverwechselbarkeit und Eigenart des Stadtbilds bewahren und weiterentwickeln.

2. Aufgaben

Der Kunstbeirat der Hansestadt Rostock berät die Verwaltung in allen Belangen zu Kunst im öffentlichen Raum. Dazu gehören Kunstwerke, die im Auftrag der Hansestadt Rostock realisiert werden sowie Schenkungen, die der Hansestadt Rostock für deren Flächen oder Gebäude angetragen werden. Grundlage dafür bilden die Bürgerschaftsbeschlüsse Nr. 962/36/1996 und Nr. 0231/04-EA. Zur Kunst im öffentlichen Raum zählen alle dauerhaften sowie temporären Kunstwerke und Installationen.

Der Kunstbeirat berät die Verwaltung aufgrund des vorliegenden mittelfristigen Investitionshaushaltes für Projekte von Kunst im öffentlichen Raum, ggf. bei der Durchführung künstlerischer Wettbewerbe, der Berufung von Juror/innen und zu beteiligenden Künstler/innen. Künstlerische Wettbewerbe werden entsprechend des Regelwerkes ProKunst 4 (Herausgeber: Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler) durchgeführt.

Im Kunstbeirat werden auch private Investoren und alle Initiativen Dritter für Kunst im öffentlichen Raum behandelt und fachkompetent beraten.

Der Beirat erarbeitet dazu Empfehlungen als Entscheidungsgrundlage für Bürgerschaft und Verwaltung.

3. Besetzung des Beirates, Amtszeit, Vorsitzende/r

Dem Kunstbeirat gehören ständig je ein Mitglied des Kulturausschusses der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock und des Künstlerbundes Mecklenburg-Vorpommern an. Weiterhin beruft die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock auf Vorschlag des Kulturausschusses insgesamt vier Sachverständige verschiedener Fachbereiche (z.B. Kunst, Kunstwissenschaft, Architektur, Landschaftsplanung).

Projektbezogen wird/werden jeweils ein/e Vertreter/in des betroffenen Ortbeirats / der betroffenen Ortsbeiräte hinzugezogen, die ebenso wie die ständigen Mitglieder des Kunstbeirats stimmberechtigt sind.

Die ständigen Mitglieder des Kunstbeirates sollen im Abstand von fünf Jahren neu berufen werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Kunstbeirat wird ein neues Mitglied für den Rest des Turnus berufen.

Die ständigen Mitglieder wählen aus ihrem Kreis eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.

4. Tagungsturnus, Abstimmung

Der Kunstbeirat tagt zweimal pro Kalenderjahr, im Bedarfsfall öfter.

Der Kunstbeirat ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.

Bei Abstimmung gilt die einfache Mehrheit. Es wird offen abgestimmt.

Bei Stimmengleichheit wird durch die/den Vorsitzende/n des Beirates die Entscheidung herbeigeführt.

5. Öffentlichkeit

Der Beirat tagt öffentlich.

Die Nichtöffentlichkeit ist herzustellen, wenn überwiegend Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern, z.B. auf ausdrücklichen Wunsch des Antragsstellers oder bei der Verhandlung von Wettbewerbsaufgaben.

6. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt dem Amt für Kultur und Denkmalpflege der Hansestadt Rostock.

Aufgaben der Geschäftsstelle:

- Koordinierung aller Belange des Kunstbeirates
- Entgegennahme aller Vorschläge und Initiativen zu Kunst im öffentlichen Raum bis zwei Wochen vor dem Sitzungstermin
- Festlegung der Tagesordnung mit dem/der Vorsitzenden des Kunstbeirates
- Protokollierung der Sitzung mit allen Ergebnissen und Empfehlungen
- Weiterleitung des Protokolls an Antragsteller, politische Gremien und die Verwaltung
- Finanzverwaltung

7. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Bürgerschaft in Kraft.

Rostock,

.....
Roland Methling
Oberbürgermeister